

Protokoll 8

über staatliche Monopole

1. Art. 16 des Abkommens findet spätestens ab dem 1. Januar 1995 auf folgende staatliche Handelsmonopole Anwendung:
 - das österreichische Salzmonopol,
 - das isländische Düngemittelmonopol,
 - das schweizerische und liechtensteinische Salz- und Schiesspulvermonopol.
2. Art. 16 gilt auch für Wein (HS-Position 22.04).